



Breslauer Abonnement in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnement 50 Pf., außerhalb pro Quartal 100 Pf., Porto 6 Mark 50 Pf. — Inserationsgebühr für den Raum einer sechsheligen Zeitungs-Zeile 20 Pf., Reklame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 224. Mittag-Ausgabe.

Siebenundfünzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Montag, den 15. Mai 1876.

Deutschland.

0. C. Landtags-Verhandlungen.

54. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Mai.

11 Uhr. Am Ministerialen Graf zu Eulenburg, Achenbach, Geh. Rath Wahlmann, Herrfurth u. A.

Zur definitiven Abstimmung wird zunächst der Gesetzentwurf, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksverteilungen und die Gründung neuer Aniedelungen w. vom Hause angenommen.

Es folgt die dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verteilung des Staates an dem Unternehmen einer Eisenbahn von Jezhoe nach Heide. Der Gesetzentwurf wird ohne Discussion unverändert in dritter Lesung genehmigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste und zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Befreiung einzelner kirchlicher Abgaben und Leistungen für Schul-, Communal- und Armenzwecke.

Der Generalsdiscussion bemerkte Abg. Richter (Sangerhausen): Die Vorlage ist eine natürliche und nothwendige Consequenz des Civilstandsgegeses und als solche von uns willkommen zu heften. Um aber das Prinzip der Aufhebung der kirchlichen Abgaben vollständig durchzuführen, ist es durchaus nothwendig, zu den von Taufen und Trauungen für Schulzwecke und dergl. zu erhebenden Abgaben auch die von kirchlichen Begräbnissen hinzuzufügen. Von dem Abg. Windhorst (Bielefeld) ist ein dahin ziender Antrag gestellt, dessen Annahme ich dringend empfehle.

In der Special-Discussion wird hierauf § 1 (der selbe bestimmt die Aufhebung der in den vormaligen königlich sächsischen Landestheilen für Schulzwecke angeordneten Abgaben von Trauungen) ohne Discussion angenommen.

§ 2 lautet: Die anderweit von Taufen und Trauungen für Schul-, Communal- und Armenzwecke zu errichtenden Abgaben, sowie die auf den §§ 14, 5, 13 und 17 der Principia regulativa vom 30. Juli 1736 beruhenden Verpflichtungen kommen vom 1. Januar 1877 in Begriff.

Hierzu beantragt Abg. Windhorst (Bielefeld): Den Eingang des § 2 dahin zu fassen: Die anderweit von Taufen, Trauungen und kirchlichen Begräbnissen für Schul-, Communal- und Armenzwecke u. s. w.

Ferner beantragt Abgeordneter Richter (Sangerhausen) hinter den Worten „vom 30. Juli 1736“ hinzuzufügen: „oder auf Verordnung oder Verkommun.“

Abg. Windhorst (Bielefeld): Mein Antrag bezweckt die Ausfüllung einer auf den ersten Blick leicht erkennbaren Lücke in dem Gesetz. Es liegt gar kein legislatorischer Grund vor, warum die von mir hinzugefügten Abgabe, die von den Betreffenden eben so drückend empfunden wird, wie die im Gesetz genannten, von der Aufhebung ausgeschlossen sein soll. Die Abgaben von Begräbnissen werden, so viel ich weiß, nur für Elementarschulen erhoben, für deren Ausfall allerdings der Staat einzutreten haben wird.

Abg. Lauenstein: Es ist doch höchst bedenklich, eine derartige Abgabe, wie die von Begräbnissen, im Wege des Gesetzes anzuführen, wenn darüber gar kein Material vorliegt, in welchem Umfang diese Abgabe zum Beste steht. Wir müssen, wenn wir eine Abgabe befürworten wollen, doch unbedingt wissen, welche finanzielle Tragweite ein solcher Beschluss hat. Ich kann mich daher nur entschieden gegen den Antrag Windhorst erklären.

Abg. Richter (Sangerhausen): Mein Antrag ist hauptsächlich veranlaßt worden durch eine auf Aufhebung einer kirchlichen, auf Herkommen beruhenden Abgabe gerichtete Petition, welche die Petitionscommission der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen hat. Es existieren derartige auf Herkommen oder Verordnung beruhende kirchliche Abgaben noch vielfach im Lande, die ohne meinen Antrag nach dem Vorlaut des § 2 bestehen bleiben würden.

Regierungskommissar Geh. Rath Wahlmann: Ich bitte dringend, dass Amendement Windhorst abzulehnen. Die Vorlage ist entstanden als Folge des Civilstandsgegeses, um denjenigen, welche die kirchliche Trauung nicht nachzuholen, den Vortwand zu bemeinden, sie hätten dies der finanziellen Abgaben und Lasten wegen unterlassen. Damit hat aber die Abgabe von Begräbnissen gar nichts zu thun und fällt daher ganz und gar aus dem Rahmen des Gesetzes. Diese Abgaben kommen keineswegs bloss den unteren Elementarschulen zu Gute, sondern es existieren in Preußen mindestens noch 30 Gymnasien und höhere Lehranstalten, die aus diesen Abgaben eine nicht unerträgliche Einnahme bis zur Höhe von 1000 Mark beziehen. (Hört! links!) Wie will der Vorredner einen Ertrag für diesen beträchtlichen Ausfall schaffen, den die betreffenden Anstalten doch nicht entbehren können.

Abg. Windhorst (Bielefeld): Nach dieser Erklärung kann ich meinen Antrag um so entschiedener empfehlen. Das habe ich allerdings nicht gewußt und mit Erstaunen gehört, daß im preußischen Staate noch etwa 30 Gymnasien bestehen, die auf kirchliche Begräbnisabgaben basirt sind. Wenn das der Fall ist, dann können wir nicht schnell genug ein derartiges für unsere Zustände höchst bestechendes Verhältnis befreiten. (Sehr wahr! links.) Die betreffenden Patrone der Schulen, die Gemeinden oder der Staat haben die Pflicht den Anstalten diesen Ausfall zu erlegen.

Die Anträge Windhorst und Richter und demnächst der modifizierte § 2 werden hierauf angenommen.

Ohne Debatte wird sodann § 3 (Lehrer, welche auf den Ertrag der aufgehobenen Abgaben einen Anspruch haben, sind von den zur Unterhaltung der Schul-Pflichten nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Einnahme zu entschädigen.) vom Hause genehmigt.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die Specialberatung der Gesetzesentwurf, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates.

§ 1 lautet in der Fassung der Regierungsvorlage: Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. Ein schriftlicher Verlehr mit denselben ist nur in der deutschen Sprache gestattet.

Die Commission beantragt folgende Fassung:

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. Der schriftliche Verlehr mit denselben findet in deutscher Sprache statt, jedoch können schriftliche, von Privatpersonen ausgehende Eingaben, welche in einer anderen Sprache abgefaßt sind, in dringlichen Fällen berücksichtigt werden. Werden sie nicht berücksichtigt, so sind sie mit dem Anheimstellen zurückzugeben, sie in deutscher Sprache wieder einzureichen.

Hierzu liegen folgende Änderungen vor:

1) vom Abg. Wachler (Schweidnitz):

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. Der schriftliche Verlehr mit denselben findet in deutscher Sprache statt.

In einer anderen Sprache abgefaßte Eingaben von Privatpersonen sind mit dem Anheimstellen zurückzugeben, sie in deutscher Sprache wieder einzureichen.

2) vom Abg. Nolte, den zweiten Satz folgendermaßen zu fassen:

Der schriftliche Verlehr mit denselben findet in deutscher Sprache statt, jedoch können von Privatpersonen ausgehende Eingaben, welche in einer anderen Sprache abgefaßt sind, berücksichtigt werden; in dringlichen Fällen müssen sie bei den Behörden, an welche sie gerichtet sind, Berücksichtigung finden, wenn bei denselben für diese Sprache Dolmetscher angestellt, oder Mitglieder derselben der fremden Sprache mächtig sind.

3) vom Abg. Dr. Cuny: 1) den § 1, von dem Worte „jedoch“ an,

zu fassen wie folgt: „jedoch werden schriftliche, von Privatpersonen ausgehende Eingaben, welche in einer anderen Sprache abgefaßt sind, insofern berücksichtigt, als die Behörde oder Körperschaft, an welche sie gerichtet sind, über die Mittel verfügt, sie zu verstehen; andernfalls werden sie mit dem Anheimstellen zurückgegeben, sie in deutscher Sprache wieder einzureichen.“

2) eventuell folgende Fassung anzunehmen: „jedoch sind schriftliche, von Privatpersonen ausgehende Eingaben, welche in einer anderen Sprache abgefaßt sind, in dringlichen Fällen nach Möglichkeit zu berücksichtigen; werden sie nicht berücksichtigt, so sind sie mit dem Anheimstellen zurückzugeben, sie in deutscher Sprache wieder einzureichen.“

4) vom Abg. Hansen: a. den § 1 zu fassen, wie folgt: „Die deutsche

Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. Der schriftliche Verlehr mit denselben findet in deutscher Sprache statt.“ b. Als § 1 einzuschalten: „Ausnahmsweise können schriftliche Eingaben von Privatpersonen in fremder Sprache mit Rücksicht auf die Dringlichkeit ihres Gegenstandes, oder weil sie von Personen herrühren, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, von den Behörden berücksichtigt werden. Im Falle der Nichtberücksichtigung sind die Eingaben zurückzugeben mit dem Anheimstellen, sie in deutscher Sprache wieder einzureichen.“

Hierzu beantragen die Abg. Negidi, Delius, Hansen und Löwenstein folgendes Unterändemement:

Für den Fall der Annahme des Antrages a. statt des ad b. vorgeschlagenen § 1a. einen folgendermaßen gefüllten § 1a. einzuschalten: „In dringlichen Fällen können schriftliche von Privatpersonen ausgehende Eingaben, welche in einer anderen Sprache abgefaßt sind, berücksichtigt werden. Im Falle der Nichtberücksichtigung sind sie mit dem Anheimstellen zurückzugeben, sie in deutscher Sprache wieder einzureichen.“

Referent Abg. Weisert: Die Petition, welche zu diesem Gesetzentwurf vorliegt, bezieht sich wesentlich auf den § 1 der Vorlage. Derselbe stellt eintheils die Forderung, das Gesetz den Humanitätsprincipien mehr entsprechend umzugestalten, andertheils Nordhessen von dem Geltungsbereich derselben auszuschließen. In Bezug auf den ersten Punkt wurde speziell das Verlangen gestellt, dieselbe Stellung der dänischen Sprache in Nordhessen gegenüber einzunehmen, wie die dänische Regierung sie früher der deutschen gegenüber eingenommen habe. Diesem Verlangen konnte jedoch die Commission nicht entsprechen, indem sie die Willkür berücksichtigte, welche in Folge des preußischen Staates abgeduldete Verfassung und protestierten dagegen, daß sie preußische Staatsbürger seien. Ihr Mandat erlöste. Bildigte das polnische Volk ihr Verfahren? Man entgegnet uns: Ja, denn sie wählen ganz dieselben Herren wieder. Ich sage: Nein! denn hätte das Volk das Verfahren und ein Verharren auf diesem Standpunkte gebilligt, so hätte es gar nicht wählen dürfen, da Nicht-Wahl hätte gar keinen anderen Sinn haben können, als den des Protestes gegen die konstitutionelle Unterordnung.

Indem nun aber ganz dieselben Abgeordneten wieder gewählt wurden, gab das polnische Volk zu erkennen, daß selbst diese Männer nun den Auftrag bekleideten, auf eine andere Weise, nicht mit unfruchtbaren Protesten, sondern in activer Theilnahme die Interessen ihrer Nationalität wahrzunehmen. Und diese wiedergewählten Abgeordneten haben ihre Wähler verstanden, sie haben den Eid geleistet! Sie werden zugeben, wenn die Eide schwieriger eingehen, wie die dänische Regierung sie früher der deutschen gegenüber eingenommen habe. Diesem Verlangen konnte jedoch die Commission nicht entsprechen, indem sie die Willkür berücksichtigte, welche in Folge des preußischen Staates abgeduldete Verfassung und protestierten dagegen, daß sie preußische Staatsbürger seien. Ihr Mandat erlöste. Bildigte das polnische Volk ihr Verfahren? Man entgegnet uns: Ja, denn sie wählen ganz dieselben Herren wieder. Ich sage: Nein! denn hätte das Volk das Verfahren und ein Verharren auf diesem Standpunkte gebilligt, so hätte es gar nicht wählen dürfen, da Nicht-Wahl hätte gar keinen anderen Sinn haben können, als den des Protestes gegen die konstitutionelle Unterordnung.

In einem Geseze sollte doch das Recht seinen reinsten Ausdruck finden, hier haben wir es jedoch mit einer einfachen politischen Maßregel zu thun. Wir haben stets den Eindruck erworben, daß die Gesetzgebung zum Gelingen des gegenwärtigen Gesetzes, soweit dasselbe die ehemals polnischen Landesteile berühre, gar nicht competent sei, weil das Recht der Polen, ihre Sprache als gleichwertige Staatssprache in der Provinz Posen anzuwenden, durch die Bestimmung der Wiener Congreßakte und durch die Worte in der königlichen Proclamation vom 15. Mai 1815: „Ihr werdet meiner Monarchie einberufen, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen — Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden.“ Aber stets ist bis jetzt unsere Stimme unberücksichtigt verhöhnt und unser Recht ist seit Jahren mit Jücken getreten. Nun wird uns allerdings eingewendet, daß bei dem Wiener Congreß die polnische Nationalität nicht vertreten war und daß deshalb der Satz: „obligatio tertio non contrahit“ zur Anwendung komme; aber unmöglich kann diesem Satze auch im Völkerrechte Geltung eingeräumt werden, und außerdem ist zu berücksichtigen, daß das vormalige Herzogthum Warschau, welches ein Alsatian Frankreichs gewesen, durch Frankreich bei den Verträgen vertraten, also Mitcontrahent der Verträge gewesen ist. Dieses Land besonders, sowie auch England und Österreich haben sich stets für Polens Autonomie ausgesprochen, und es entstand deswegen Preußen und Russland gegenüber die geheime Allianz vom 3. Januar 1815, die fast zu kriegerischen Verwicklungen Anlaß gegeben hätte. Sämtliche Briefe und Notizen, welche gewechselt wurden, sprechen sich in dem obigen Sinne aus, und von Frankreich wurde sogar 1832 Protest gegen die Aufhebung der Autonomie erhoben. Auch die Größen der Wissenschaft haben sich in dieser Weise gekämpft, wie ich Ihnen aus Blunschi als Autorität nachweisen kann. Die Nationen sollen sich nicht gegenseitig vernichten, sondern sie sollen zusammen an dem großen Weile der Cultur, an dem jedem Einzelnen eine besondere Aufgabe zu Theil geworden ist. Wir erkennen an, die Bürger eines deutschen Staates zu sein und haben stets die Pflichten als Angehörige dieses Staates erfüllt; wir verlangen nun aber auch, daß man unsere garantirten Rechte achtet. Nicht wir sind es gewesen, die die Häufigkeit genährt haben; das geschieht durch die Maßregeln der Regierung. Im Namen des göttlichen und menschlichen Rechts protestiere ich gegen diese Rechtsverletzung und bitte Sie, das Gesetz abzulehnen.

In einem Geseze sollte doch das Recht seinen reinsten Ausdruck finden, hier haben wir es jedoch mit einer einfachen politischen Maßregel zu thun. Wir haben stets den Eindruck erworben, daß die Gesetzgebung zum Gelingen des gegenwärtigen Gesetzes, soweit dasselbe die ehemals polnischen Landesteile berühre, gar nicht competent sei, weil das Recht der Polen, ihre Sprache als gleichwertige Staatssprache in der Provinz Posen anzuwenden, durch die Bestimmung der Wiener Congreßakte und durch die Worte in der königlichen Proclamation vom 15. Mai 1815: „Ihr werdet meiner Monarchie einberufen, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen — Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden.“ Aber stets ist bis jetzt unsere Stimme unberücksichtigt verhöhnt und unser Recht ist seit Jahren mit Jücken getreten. Nun wird uns allerdings eingewendet, daß bei dem Wiener Congreß die polnische Nationalität nicht vertreten war und daß deshalb der Satz: „obligatio tertio non contrahit“ zur Anwendung komme; aber unmöglich kann diesem Satze auch im Völkerrechte Geltung eingeräumt werden, und außerdem ist zu berücksichtigen, daß das vormalige Herzogthum Warschau, welches ein Alsatian Frankreichs gewesen, durch Frankreich bei den Verträgen vertraten, also Mitcontrahent der Verträge gewesen ist. Dieses Land besonders, sowie auch England und Österreich haben sich stets für Polens Autonomie ausgesprochen, und es entstand deswegen Preußen und Russland gegenüber die geheime Allianz vom 3. Januar 1815, die fast zu kriegerischen Verwicklungen Anlaß gegeben hätte. Sämtliche Briefe und Notizen, welche gewechselt wurden, sprechen sich in dem obigen Sinne aus, und von Frankreich wurde sogar 1832 Protest gegen die Aufhebung der Autonomie erhoben. Auch die Größen der Wissenschaft haben sich in dieser Weise gekämpft, wie ich Ihnen aus Blunschi als Autorität nachweisen kann. Die Nationen sollen sich nicht gegenseitig vernichten, sondern sie sollen zusammen an dem großen Weile der Cultur, an dem jedem Einzelnen eine besondere Aufgabe zu Theil geworden ist. Wir erkennen an, die Bürger eines deutschen Staates zu sein und haben stets die Pflichten als Angehörige dieses Staates erfüllt; wir verlangen nun aber auch, daß man unsere garantirten Rechte achtet. Nicht wir sind es gewesen, die die Häufigkeit genährt haben; das geschieht durch die Maßregeln der Regierung. Im Namen des göttlichen und menschlichen Rechts protestiere ich gegen diese Rechtsverletzung und bitte Sie, das Gesetz abzulehnen.

Abg. Dr. Negidi: Ich kann diesen Erklärungen, wie wir sie hier stets zu hören bekommen, nie anders zuhören, als mit einem Gefühl tiefer innerer Ergriffenheit, weil ein Volk nicht frei zu sein verdient, das nicht gerecht zu sein vermag. Vor allem jedoch bewegt mich die Wahrnehmung, zu welcher ungerechten Beurtheilung so drückende schmerzhafte Verhältnisse führen können. Man sagt uns: wir bilden eine den Polen antipathische Mehrheit, die alle Objectivität verloren hat. Ich weiß mich und die ganze Mehrheit des Hauses von diesem Vorwurfe frei. Wenn man aber auf der andern Seite, wie es der Vorredner hat, die rührende Danachfrage einer andern Nation gegenüber hergehobt, von der doch kein Volk nichts als Enttäuschung, nichts als Almosen empfangen hat, so möchte ich, auch wenn ich ein Pole wäre, nicht noch besonders daran erinnern, daß diese französischen Thronreden, nur um nach Popularität zu haschen, eine mitleidige Erwähnung des polnischen Schicksals enthielten. Was nun das Sprachgesetz anstreift, so giebt der § 1 dem Grundgedanken dieses Gesetzes einen präzisen Ausdruck und lädt vollständig die Absicht des Gesetzes im Großen und Ganzen erkennen. Der Vorredner bat, indem er gegen das Gesetz das Wort ergriff, mit seiner Argumentation für das Gesetz plädiert. Denn der Redner richtete seine Beschwerden gegen den Rechtszustand der Gegenwart, woraus das Gesetz hervorgegangen ist, nicht aber gegen das Gesetz als solches. Man kann für dieses Gesetz nichts Ernsthaftes anführen, als daß man sagt, es entspricht dem heutigen Rechtszustande, der leider zwar den polnischen Bürgern außerordentlich drückend erscheint. Das Gesetz bestätigt die Bestimmungen, die einer längst vergangenen Zeit angehören, und die Argumentation des Vorredners ist aus Verhältnissen geköpft, die längst nicht mehr bestehen und abgethan sind. Die preußische Monarchie zur Zeit des Wiener Congresses und in den folgenden Jahren war ein lecktes Aggregat von Landesteilen, und die Polen konnten in dem Könige von Preußen gewissermaßen ihren Großherzog in Polen ehren. Ging doch seit 1815 überhaupt eine Linie mitten durch Preußen hindurch, die sprach von dem deutschen Staaten des Königs von Preußen. In den Einjährigen-Freiwilligen-Militärdienst treten, hiess am Rhein noch in den dreißig Jahren „Preuze werden.“ Das sind Bilder aus der fernern Vergangenheit.

Ich meine nun, wenn man aus dieser Vergangenheit Argumente entnimmt, so beweist man damit, daß das lebende Recht der Gegenwart kein Material zu einem Angriffe bietet. Sehr bedeutende geschichtliche Momente bezeichnen den Gang der Entwicklung unseres Volkes. Die Gründung des Holländerreichs gab zuerst den lose verbundenen preußischen Unterthanen ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, durch die sie und mit ihnen die Polen in eine materielle Lebensgemeinschaft traten. Denn als Preußen in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrat, als eine deutsche Volksvertretung eingesetzt wurde, so nahm der Staat einen eigenen persönlichen Charakter an, der die Sprache war deutsch, die in unseren Landtagen gesprochen wurde, der Staat war jetzt bewußtmarken ein deutscher Staat geworden. Wie klar das damals den Gemütern war, dafür könnte man viele Momente anführen. Jener feinfühlige Monarch, der damals an der Spitze unseres Staates stand, glaubte seinen sympathischen Empfindungen für andere Nationalitäten einen besonderen Ausdruck geben zu sollen gerade in dem Augenblick, wo sein Volk in eine Volksvertretung zusammengefaßt wurde. Seien Sie doch die merkwürdige, fast vergessene königliche Cabinettsordnung vom 26. April 1848, worin verfügt wurde, den polnischen polnischen Nationalität eine von dem preußischen Staate abgeduldete Verfassung zu geben, unter polnischem Adler, mit polnischem Heer, polnischem Statthalter, polnischer Vertritung. Den Polen war das Terrain damals zu klein zum Operieren und sie verwarf das Project, drei angeebene Polen würden der Reihe nach zu Statthaltern berufen, sie lehnten alle ab und diese Ablehnung hatte, wie ich glaube, den Beifall des ganzen polnischen Volkes. Nun blieb nichts übrig, als den Plan fallen zu lassen. Man nahm die Polen mit herein in den geschlossenen Verband des preußischen Staates. Die poln. Abgeordneten verweigerten darauf den Eid auf die Verfassung und protestierten dagegen, daß sie preußische Staatsbürger seien. Ihr Mandat erlöste. Bildigte das polnische Volk ihr Verfahren? Man entgegnet uns: Ja, denn sie wählen ganz dieselben Herren wieder. Ich sage: Nein! denn hätte das Volk das Verfahren und ein Verharren auf diesem Standpunkte gebilligt, so hätte es gar nicht wählen dürfen, da Nicht-Wahl hätte gar keinen anderen

Köln, 13. Mai. Die Kunstkommission der Stadtverordneten beschloß gestern, daß das Bismarckdenkmal auf dem Kastanienplatz an der Hochstraße, in dem belebtesten Theile Kölns, aufgestellt werde. Vorgeschlagen wird eine Bronzestatue von 9 Fuß Höhe auf granitinem Piedestal. Es soll eine allgemeine Concurrenz mit Preisen ausgeschrieben werden.

Ösmanisches Reich.

P. C. Konstantinopel, 8. Mai. [Die Blutbath von Saloniki.] Der Drath hat unzweifelhaft die schreckliche Misserei gemeldet, deren Schauplatz am vorgestrigen Tage Saloniki gewesen ist. Die Depeschen, die hierüber bei der Regierung, den verschiedenen Botschaften und Privaten eingelaufen sind, weichen bezüglich ihrer Angaben wesentlich von einander ab. Alle zur Grundlage nehmend, sei hiermit eine sorgfam zusammengestellte Darstellung des betreffenden Vorfalls geliefert.

Ein junges bulgarisches Mädchen, welches mit ihren Eltern ein Dorf in der Nähe von Saloniki bewohnte, verliebte sich in einen jungen Türk und gab die Absicht kund, ihres Geliebten wegen ihre Religion zu wechseln. Die Eltern des Mädchens widersehnen sich der Ausführung ihres Vorhabens, was aber die Türken der betreffenden Ortschaft nicht hinderte, sich trotz der Minderjährigkeit des Mädchens, um den Widerstand der Eltern nicht zu kümmern. Die Eltern des Mädchens sahen sich danach veranlaßt, bei dem Gouverneur von Saloniki klage zu führen. Letzterer verschleppte die Angelegenheit in gewohneter Weise, bis Christen und Muselmänner in eine sehr gerechte Stimmung gerieten und nahe daran waren, zu Thätlichkeiten überzugehen. In Folge dessen beschlossen die mohamedanischen Dorfbewohner, ihre Beute zur Vollziehung des Ceremoniells des Religionswechsels nach Saloniki zu bringen. Die Christen erhielten von dieser Absicht Wind und etwa hundert Bulgaren begaben sich nach dem Bahnhofe von Saloniki, wo sie nach Ankunft des Zuges das junge Mädchen seiner muselmännischen Begleitung entzogen.

Nun beginnt jener Theil der Episode, über welchen die Angaben wesentlich differieren. Die Depesche des Gouverneurs von Saloniki, sowie eine an eine hiesige Botschaft gerichtete Depesche behaupten, daß die auf dem Bahnhofe erschienenen Bulgaren vom amerikanischen Consul entsendet waren. Andere offizielle Depeschen machen von dieser Angabe keine Erwähnung, sondern eine derselben sagt, daß der Wagen des amerikanischen Consuls, welch letzterer mit demselben Zuge erwirkt wurde, auf dem Bahnhofe harrie, ferner, daß die Bulgaren das junge Mädchen in denselben brachten und den Deutschen zum Fahnen zwangen.

Es ist in der einen wie anderen Weise festgestellt, daß das junge Mädchen in dem Fuhrwerke des amerikanischen Consuls nach der Bebauung des Letzteren gebracht wurde. Der Umstand, daß der amerikanische Consul russischer Unterthan und eines der anerkannten Häupter der panslavistischen Partei ist, bestimmt offenbar den Gouverneur zur Annahme, daß die ganze Angelegenheit ein vorsätzlicher Coup des selben sei. Alles dies ging Freitag Abends vor.

Am darauffolgenden Tage sammelten sich vier- bis fünftausend Türken, zogen vor den Konak des Gouverneurs und forderten, daß die junge Bulgarin ihnen ausgeliefert werde. Der Gouverneur versprach Alles, was man verlangte, und die Menge zog sich zurück. Anstatt nun unverzüglich militärische Maßregeln zu treffen, um die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, schickte der Gouverneur Sendlinge aus, um in Erfahrung zu bringen, wo sich das junge Mädchen befände, von dem es hieß, daß es nicht mehr beim amerikanischen Consul sei.

Einige Stunden später sammelte sich neuerlich die türkische Volksmenge in der ersten Mothee der Stadt an, wo sie von einigen Ulemas in dem Sinne haranguirt wurde, daß es eine Schande wäre, eine Mohomedanerin von Christen entführen zu lassen, und daß man sie, selbst um den Preis einer Mepelei unter der christlichen Bevölkerung, zurückbekommen müsse.

Zuletzt erst entschloß sich der Gouverneur, das Häuschen Soldaten der Garnison und die Ucatrophen der im Hafen stationierten zwei Kriegsschiffe zu requiriren. Seine Entschließung wurde jedoch von den mittlerweile eingetretenen Ereignissen überflügelt.

Der deutsche Consul Abbott, von der drohenden Haltung der Menge in der Moschee benachrichtigt und ein Unglück befürchtend, entschloß sich, vertraulich auf den Einstus, welchen seine seit fünfzig Jahren dort ansäßige Familie durch ihren an der ganzen Bevölkerung ohne Unterschied der Religion jederzeit erprobten Wohlthätigkeitsstift genoß, mit seinem Schwager (dem Manne seiner Schwester), dem französischen Consul Moulin, sich nach der Moschee zu begeben, um die aufgeregte Menge durch persönliche Einwirkung zu beschwichten. Die beiden Männer, von welchen der ältere 35 Jahre zählte, wurden von der Masse, welche sich gesittlich in einem blinden Fanatismus hineinarbeitete, um in ihnen nicht die Glieder der Familie ihrer Wohlthäter zu erkennen, herumgestoßen und in das Innere der Moschee hineingedrängt.

Der Gouverneur, hieron benachrichtigt, eilte nun allerdings geflügelten Schrittes mit dem Kadi herbei, ermahnte die Menge zur Ordnung und Ruhe mit dem erneuerten Versprechen, daß das junge Mädchen ihr übergeben werden solle. Thatsächlich befand sich letzteres in diesem Augenblick im Hause des Consuls Abbott, welcher rasch einige Zeilen an seine Hauptsassen schrieb, damit es unverzüglich in die Moschee gebracht werde.

Alles dies war aber leider vergeblich. Einige Hundert der anwesenden von den Ulemas fortwährend fanatischen Wilden stürzten sich auf die beiden Consuln und bedekten sie trotz des Widerstandes des Gouverneurs und mehrerer angesehener Türken mit Messerstichen. Kaum daß das Verbrechen begangen war, traf das junge Mädchen in der Moschee ein und — die Menge ging ruhig auseinander. Unmittelbar hinterher langten auch Truppen ein und wurden mehrere Verhaftungen vorgenommen.

Merkwürdig bei diesen Vorfällen bleibt es, daß die muselmännische Bevölkerung von Saloniki an Zahl geringer als die dortige christliche Bevölkerung ist. Letztere, größtentheils aus Bulgaren bestehend, scheint aber nicht den Finger gerührt zu haben, um die Consuln zu schützen. Hervorgehoben zu werden verdient noch, daß der amerikanische Consul Hajji Lazaro ein Verwandter des jungen Mädchens, des Unlasses dieser traurigen Katastrophe, ist.

Die erste Nachricht über den Vorfall in Saloniki traf bei der französischen Botschaft ein, welche keinen Augenblick säumte, sich mit der deutschen Botschaft ins Einvernehmen zu setzen, als dessen nächstes Ergebnis die unverzügliche Entsendung der beiderseitigen Dragomans zu Raschid Pascha, dem Minister des Neueren, war. Letzterer beeilte sich denn auch, unter dem Ausdruck des Bedauerns seiner Regierung über die Misere, die volle Genugthuung zu versprechen. Bald darauf erhielt die Admiraltät den Befehl, einen Dampfer heizen zu lassen, um die von der Regierung zur Untersuchung des Falles ernannten Commissaire, Eschref Pascha und Baham Efendi, mit den Delegirten der Botschaften von Frankreich und Deutschland, Robert und Gillet, nebst einigen Hundert Mann Marinesoldaten nach Saloniki zu befördern.

Sonntag Nachmittags fand eine Versammlung des diplomatischen

Corps bei General Ignatiess statt, wobei einige Satisfactions-Forderungen an die Pforte festgestellt wurden. Es wurde beschlossen, die öffentliche Hinrichtung aller Schuldigen, die Zahlung einer Entschädigung an die Familien der ermordeten Consuln und die feierliche Bestattung der Opfer mit militärischen Ehren, welcher sämtliche türkische Behörden in großer Gala beizuwohnen haben, zu fordern. Der Leichenzug müsse schließlich seinen Umzug durch die ganze Stadt nehmen.

Provinzial-Beitung.

Breslau, 15. Mai. Angelommen: Ihre Durchlaucht Prinzessin b. Croix n. Begl. aus Elthville, von Hagemeyer, Reg.-Präsident aus Oppeln, Graf Waldersee, Capitain z. S., aus Schlesien. (Firmbl.)

G Hirschberg, 13. Mai. [Zum Schlesischen Musikfest.] Die Vorbereitungen zu dem im Juli hier stattfindenden Schlesischen Musikfest sind in vollem Gange. Die Wohnungfrage ist, wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten, in der Art gelöst, daß für etwa 200 auswärtige Damen und 70 Herren frei und für die übrigen Sänger und Master Massenquartiere beabsichtigt werden. Der Sängerkorps zählt mit Einschluss der hiesigen Kräfte etwa 600 Personen. An Solisten sind bis jetzt gewonnen: Die R. R. Hof-Opernsängerin Frau Witt in Wien, der R. R. Hof-Opernsänger Junz in Hannover und der R. R. Hof-Opernsänger Kolow in Berlin. Das Engagement von noch drei andern bedeutenden Solisten steht in naher Aussicht. Für das Billet-Abonnement liegen bereits zahlreiche Anmeldungen vor, so daß den Musikfreunden, welche das Fest besuchen wollen, nur gerathen werden kann, möglichst früh sowohl Billets, als auch Quartiere sich zu sichern. Die Billet-Abonnementpreise betragen für alle drei Concertstage zusammen 15 Mark, für jedes einzelne Concert 6 Mark, für jede der drei Hauptproben 1 Mark, für jede der drei Generalproben 2 Mark und für die den Festtagen noch zugegebene Matinee 1½ Mark. Die Tage vom 13. bis 15. Juli sind für die Proben und die vom 16. bis 18. Juli für die weiteren Proben und Aufführungen bestimmt. Der 19. Juli soll ein mit einem Ausfluge nach dem Rhöngebiet verbundener Ruhtag sein, worauf am 20. das Fest mit einer Matinee, bei welcher nur Kammermusik schlesischer Componisten zur Aufführung gelangt, schließt. Der erste Festtag wird die Aufführung des Händelischen Dramas „Josua“ bringen, während für den zweiten Festtag Beethoven's Crotola-Symphonie und Scenen aus der Oper: „Die Felsenkeller“, von Franz (Graf Hochberg), auf das Programm gesetzt sind. Am 3. Festtage findet Künstlerconcert statt. Der Bau der Musikhalle, welche auf den alten Schützenplatz zu stehen kommt, ist bereits seit einiger Zeit in Angriff genommen. Das an der Spitze des ganzen Unternehmens stehende Haupt-Comitee besteht aus den Herren: Ober-Präsident Graf Arnim, Regierungs-Präsident Zehn. v. Biedebach, Graf Schaffgotsch, Graf Hochberg (für das musikalische Rehori), Landrat Prinz Reuß (Bauangelegenheit), Banquier Schlesinger (Kasse) und Bürgermeister Bassegne (Locals, Quartier, &c. Angelegenheiten). Der Herr Ober-Präsident, Graf Arnim, ist mit verschiedenen Bahndirectionen in Verbindung getreten, um für das Publikum an den Fest- und Entre-Probetagen ermäßigte Fahrtpreise zu erwirken.

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Ems, 14. Mai. Der Kaiser von Russland ist heute um 10% Uhr hier eingetroffen und wurde am Bahnhofe vom Regierungspräsidenten v. Wurmb und den Spalten der königlichen und städtischen Behörden empfangen. Die Stadt ist festlich geschmückt. Eine Stunde vor Ankunft des Kaisers wurde die neu erbaute russische Kirche eingezogen.

Paris, 15. Mai. Der „Agence Havas“ zufolge unterzeichnete Mac Mahon Sonntags die Ernennung Marcere's zum Minister des Innern, welchen Faye (von der Linken) als Unterstaatssecretair des Innern ersetzen wird.

London, 13. Mai. Ihre Majestät die Kaiserin Augusta und die Königin Victoria besuchten heute Vormittag die Ausstellung wissenschaftlicher Instrumente im South Kensington Museum und kehrten Nachmittags nach Windsor zurück.

London, 13. Mai. Die Verhandlungen vor dem Court for crown cases reserved über die Competenzfrage in dem Processe gegen den Capitän Reyn wegen des Zusammenstoßes der Dampfer „Strathclyde“ und „Franconia“ wurden heute fortgesetzt und schließen auf nächsten Freitag vertagt. — Ein ministerieller Erlass untersagt die Landung von ausländischem Vieh in Dover, Folkestone und Newhaven vom 18. Mai c. ab.

London, 14. Mai. Ihre Majestät die Kaiserin Augusta ist nach der Abreise der Königin Victoria nach Windsor noch in London geblieben und besuchte die Soiree des deutschen Botschafters, Grafen Münster, in welcher der Prinz und die Prinzessin von Wales, der Herzog von Edinburg, die Botschafter Russlands, Frankreichs, Österreich-Ungarns, Italiens und der Pforte, sowie viele andere Mitglieder des diplomatischen Corps anwesend waren. Auch die britische Aristokratie war sehr zahlreich vertreten.

Madrid, 13. Mai. In dem Congres wird demnächst ein Antrag eingereicht werden, dahin gehend, eine parlamentarische Untersuchung über die während der Revolutionsperiode von 1868 bis 1875 mit dem Staatschaze vorgenommenen Operationen zu veranstalten. Der Antrag ist veranlaßt durch von mehreren Deputirten gemachten Mitteilungen über während jener Zeit vorgenommene Missbräuche. — Der Gesetzwurf betreffend die Aufhebung der Fueros soll dem Congres am nächsten Mittwoch vorgelegt werden.

Konstantinopel, 13. Mai. Der Kriegsminister Hussein Avni Pascha ist gleichzeitig zum Seraskier und General en chef der ganzen Armee ernannt worden.

Konstantinopel, 14. Mai. Nachrichten, welche der Regierung aus Saloniki zugegangen sind, melden, daß dort 36 bei den letzten Ereignissen compromittirte Personen, obne daß die Ruhe dabei gestört worden wäre, verhaftet worden sind. Weitere Verhaftungen seien in Aussicht genommen.

Konstantinopel, 14. Mai. Bisher haben keine weiteren Ernennungen stattgefunden. Raschid Pascha hat noch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; der neue Gouverneur von Brussa (an Stelle des zum Kriegsminister ernannten Hussein Avni Pascha) ist noch nicht ernannt. Die kürzlich erlassene Verfügung, wonach alle Journale der vorigen Censur unterliegen sollen, ist wieder aufgehoben worden.

Konstantinopel, 14. Mai. Die Regierung sieht sich veranlaßt, hier und durch ihre auswärtigen Agenten erklären zu lassen, daß keinerlei Kundgebungen vorgenommen sind, durch welche die Ruhe gestört oder die Sicherheit der Fremden gefährdet gewesen wäre. Es sei nur thatsächlich, daß von Seiten der Theologen der Sultan um Ergebung des Scheich ul Islam ersucht worden wäre und daß diesem Verlangen stattgegeben worden sei.

Bukarest, 13. Mai. Der Senat hat dem noch von dem Ministerium Catargiu vorgelegten Anteilegesetz, durch welches die Regierung zur Ausgabe von 16 Millionen Schatzbonds ermächtigt wird, seine Zustimmung ertheilt. Die Führer der jüngsten Opposition in der Deputirtenkammer haben erklärt, sie seien bereit, die weiteren Finanzvorlagen zu votiren, ohne jedoch damit dem Ministerium ihr Vertrauen aussprechen zu wollen.

(Aus L. Hirsch's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 13. Mai. Der Kaiser von Russland wird auf seiner Rückreise von Ems und Jügenheim nicht wieder Berlin berühren, sondern direct über österreichisches Gebiet sich nach Warschau begeben.

Es ist möglich, daß bei dieser Gelegenheit eine Begegnung mit dem Kaiser Franz Joseph stattfindet.

Die Nachricht, daß Edhem Pascha für die Berliner Conferenzen mit besonderen Instructionen versehen sei, bestätigt sich nicht. Der türkische Diplomat wird im Gegenteil, eventuell in jedem einzelnen Falle, nach Konstantinopel reisen müssen.

Das nach Salonti beorderte deutsche Kriegsschiff wird nicht, wie die ursprüngliche Ordre lautete, auf einige Tage dort anlaufen, sondern auf Ansuchen der türkischen Behörden längere Zeit verweilen, da dieselben erklärt, andernfalls keine Garantie für mögliche weitere Exesse des fanatischen Pöbels zu übernehmen.

Konstantinopel, 13. Mai. Sämtliche Vertreter der Mächte wurden gestern von Ignatiess, als ältesten Repräsentanten der Diplomatie, zu einer Versammlung berufen, in welcher über Maßnahmen zum Schutz der Christen im Oriente beschlossen werden sollte. Ein sich als Abgesandter des Imam von Melka ausgebender Dervisch, welcher angeblich einen Theil des Gewandes Muhammed's mit sich führt, predigt hier und in der Umgegend den Religionskrieg gegen die Ungläubigen. Der Fanatismus ist im zunehmen begriffen.

Telegraphische Privat-Depesche der Breslauer Zeitung.

Schweidnitz, 15. Mai. Die Ausstellung ist bis jetzt vom besten Wetter begünstigt, der Verkehr ist recht rege.

Telegraphische Tourne und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau)

Frankfurt a. M., 13. Mai. Nachm. 2 Uhr. 30 Min. [Schlußcourse] London Wechel 204, 10. Bavar. Wechel 80, 97. Wiener Wechel 168, 80. Böhmis. Westbahn 149%, Elisabethbahn — Galizier 160%, Franken*) 223%, Lombarden*) 66, Nordwestbahn 109%, Silberrente 58%, Papierrente 55%, Russ. Bodencredit 86%, Russen 1872 — Russ. Anleihe — Amerikaner de 1885 101%, 1886er Loos 98%, 1884er Loos — Creditat. 113%, Ost. Nationalb. 717, 90. Darmst. Bank 100%, Brüsseler Bank — Berliner Bankverein 81%, Frankfurter Wechslerbank — Deutsch-österreichische Bank 90%, Weininger Bank 78%, Hahn'sche Effectenbank — Reichsbank 154%, Continental — Hess. Ludwigsbahn 99%, Oberhessen 72%, Ungarische Staatsbahn — do. Schw. alt 85%, do. neue 83%, Central-Pacific 91%, Türken — Ung. Ostb. — Ob. L. 60. Deutsche Vereinsbank — Barbudiner Actien —

Politische Nachrichten aus Konstantinopel verstreut. Österreichische Speculations- und Anlageverthe matt, inländische Fonds fest. Nach Schluß der Börse: Credit-Actien 113, Franzosen 223, Lombarden 65%, 1886er Loos — Elisabethbahn — Franz-Josefsbahn — Galizier — Ungarische Staatsbahn — Reichsbank — Darmstädter Bank —

*) Per medio resp. per ultim.

Hamburg, 13. Mai, Nachmittags. [Schluß-Course] Hamburger St.-Br.-A. 114, Silberrente 58, Creditactien 111%. Nordwestbahn 1860 Loos 97, Franzosen 556, Lombarden 164%, Italien 70%, Vereinsbank 117, Lauträthe 55, Commerzbank 86%, do. II. Emmission —, Provinzial-Disconto —, Norddeutsche 126, Anglo-deutsche 55%, International Bank 84%, Amerikaner de 1885 96%, Köln-Mindener St.-A. 99, Rheinisch-Eisenbahn do. 114%, Bergisch-Märkische do. 82%, Disconto 2% do. — Matt.

Hamburg, 13. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine höher. Roggen loco fest, auf Termine seifer. Weizen pr. Mai 209 Br., 208 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 210 Br., 209 Gd. Roggen pr. Mai 154 Br., 153 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 153% Br., 152% Gd. Hafer rubig. Gerste fest. Rübel fest, loco 63, pr. Mai 63, pr. Octbr. pr. 200 Pf. 64%. — Spiritus rubig, pr. Mai 34%, pr. Juni-Juli 34%, pr. Juli-August 35%, per Sept.-October pr. 100 Liter 100% 37%. Kaffee ruhig, etwas mehr gefragt, Umg. 3000 Sac. Petroleum behauptet, Standard white loco 12, 00 Br., 11, 80 Gd., pr. Mai 11, 80 Gd., pr. August-December 12, 10 Gd. — Butter: Trübe.

Liverpool, 13. Mai, Vormittags. [Baumwolle.] (Ansangsbericht) Muhammäden Umjaz 6000 Ballen, Ruhig, unverändert. Tagesimport 7000 Ballen, davon 6000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 13. Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht) Umjaz 6000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. — Unverändert.

Midd. Orleans 6%, midd. amerikanische 6%, fair Dohlerah 4%, midd. fair Dohlerah 4%, good midd. Dohlerah 3%, midd. Dohlerah 3%, fair Bengal 4%, good fair Broach 4%, new fair Domra 4%, good fair Domra 4%, fair Madras —, fair Vernam 6%, fair Smyrna 5%, fair Egyptian 6%.

Newyork, 13. Mai, Abends 6 Uhr. [Schluß-Course] Wechel auf London in Gold 4, 87%, Gold-Augs. 12%, Bonds per 1885 114%, do. 5% fundirte 117, Bonds per 1887 120%. Erie-Bahn 15%. Central Pacific 107. New-York Centralbahn 110%. Höchste Notierung des Godagios 12%, niedrigste 12%.

Antwerpen, 13. Mai, Nachmittags. 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen fest. Roggen fest. Hafer gefragt. Gerste unverändert.

Antwerpen, 13. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Rafineries, Type weiß, loca 27% bez. und Br. pr. Mai 27% Br., pr. Juni 28 Br., pr. September 29 bez., 29% Br., pr. September-December 30 Br. Weichend.

Bremen, 13. Mai, Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 11, 50, pr. Juni 11, 65, pr. Juli 11, 75, pr. August-December 12, 35. Schwach.

Wien, 13. Mai. Der Rechnungsabschluß der Albrechtsbahn weist, der „Preisse“ fol

Berliner Börse vom 13. Mai 1876.

Wechsel-Courses.

Amsterdam 100 FL	6 T 3	157.30	bz
do. do. 2 M. 3	168.85	bz	
London 1 Ltr.	3 M. 2	20.37	bz
Paris 100 Frs.	8 T 4	81 bz	
Potsburg 1000 Kr.	3 M. 6 ^{1/2}	261.68	bz
Warschau 1000 Kr.	8 T 6 ^{1/2}	265.60	bz
Wien 100 Fl.	8 T 4 ^{1/2}	168.89	bz
do. do. 2 M. 4 ^{1/2}	167.59	bz	

Fonds- und Gold-Courses.

Staats-Anl. 4% consol.	47	184.55	bz
do. 4%ige 4	49	99.55	bz
Staats-Schuldscheine.	3%	24.25	bz
Franz.-Anleihe v. 1852	31	131 G	
Berliner Stadt-Oblig.	47	162.20	bz
Pommersche neue.	4	84.70	G
(Schlesische neue.)	3%	95 B	
Kur.-u. Neur. 4	—	97.60	bz
Pommersche.	4	97.50	B
Preussische.	4	97 B	
Westfäl. u. Rhein.	4	96 bz	
Sächsische.	4	98.75	bz
Schlesische.	4	97.20	G
Badische Präm.-Anl.	4	118.40	bz
Raiherische 4% Anleihe	4	121.50	bz
Östl.-Münd. Prämienans.	34	109 bz	

Hypotheken-Certificates.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	101.90	G
Unk. Pd. d. Pr. Hyp.-B.	4%	99 bzG	
do. do. 5	100.20	bzG	
Deutsche Hyp.-Pfb.	4%	83.75 bzG	
do. do. do. 5	101 bzG		
Königr. Cent.-Bd.-Cr.	4%	100.10 G	
Unkund. do. (1872)	5	101.50	bz
do. rücksb. a 10/6	107.10 G		
do. do. do. 4%	98.50	bz	
Unk. Hd. Pr. Bd. Cr. d.	5	100.20	bzG
do. III. Em. do. 5	102.36	bzG	
Königr. Hyp.-Schuld.	5	109.10	bz
Hyp.-Anth.-Nord.-G.C.B.	5	100.75 bzG	
Pomm. Hyp.-Briefe.	5	105.25	bzG
do. II. Em. 5	102 bzG		
Zoth. Präm.-Pl. I. Em.	5	109.25	bz
do. II. Em. 5	106.25	bzB	
4.5% Pf. Kitzbühel.	10	162.90	bz
do. 4% do. m. 11/4	96.25	bz	
Münzinger Präm.-Bd.	4	101.80	G
Ost. Silberpfandbr.	5%	38 B	
do. Hyp.-Crd. Pfdr.	5	49 B	
Pfdr. d. Ost.-Bd.-Cr.-O.	5	87.50	B
Sehles. Bodener. Pfdr.	5	100.25	B
do. do. 4%	98 G		
Edd. Bod.-Crd.-Pfd.	5	101.60	bz
do. do. 4%	98 G		
Wiener Silberpfandbr.	5%	34 G	

Ausländische Fende.

Oest. Silberrente.	41/2	59.25	66 bzG
(1/2, 1/2, u. 1/4, 1/4, 1/4)	1/4, 1/4, 1/4, 1/4, 1/4	92.25	bz
do. Papierrente.	41/2	55.89	bzG
(1/2, 1/2, u. 1/4, 1/4, 1/4)	1/4, 1/4, 1/4, 1/4, 1/4	55.89	bzG
do. Sten. Präm.-Anl.	4	98 bzG	
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	100.75	99.25bz
do. Credit-Loose.	5	305 bzB	
do. 64er Loose.	5	265 bz	
do. do. 1086	5	175 bz	
do. Bod.-Crd.-Pfd.	5	83 bzB	
do. Cet.-Bd.-Cr.-Pfd.	5	87.10 bz	
do. Poln. Schatz-Obl.	5	85 bz	
Pola. Pfandbr. III. Em.	4	—	
Palm. Liquid-Pfandbr.	4	68.10	bzG
Amerik. rückz. p. 1881	104.10	G	
do. do. 1886	101.20	bzG	
do. 5% Anleihe.	5	122.25	bzG
französische Renten.	5	—	
Ital. neue 5% Anleihe.	5	76.80	G
ital. Tabak-Öblig.	5	161 G	
Basab.-Grazer 100 Thlr.-L.	4	69.25	bz
Eman. Anleihe.	5	94.50	bz
Türkische Anleihe.	5	10.50	bzG
Ung. 5% St. Eisenb.-Anl.	5	—	
Schwedische 10 Thlr.-Loose.	—		
Finnische 10 Thlr.-Loose.	39.90	bz	
Türk.-Loose.	30.50	ettbz	

Eisenbahn-Prioritäts-Aktien.

Berg.-Märk. Serie II.	41/2	101 bz	
do. III. v. St. 3/4	3/4	85.50	B
do. do. V.	41/2	97.75	G
do. Hess. Nordbahn.	5	103.60	bz
Berlin-Görlitz.	5	102.40	bzG
do. Lit. C.	41/2	92.75	bz
do. do. E.	41/2	88.75	bz
do. do. H.	41/2	92 bzB	
do. do. K.	41/2	85.75	bzG
do. do. L.	41/2	90.25	bz
do. do. M.	41/2	99.75	G
do. do. N.	41/2	101.50	bz
do. do. O.	41/2	102.40	bzG
do. do. P.	41/2	97.50	bz
do. do. Q.	41/2	98.50	bz
do. do. R.	41/2	101.50	bz
do. do. S.	41/2	102.40	bzG
do. do. T.	41/2	97.50	bz
do. do. U.	41/2	102.40	bzG
do. do. V.	41/2	99.75	bz
do. do. W.	41/2	101.50	bz
do. do. X.	41/2	102.40	bzG
do. do. Y.	41/2	97.50	bz
do. do. Z.	41/2	101.50	bz
do. do. A.	41/2	102.40	bzG
do. do. B.	41/2	99.75	bz
do. do. C.	41/2	101.50	bz
do. do. D.	41/2	98.50	bz
do. do. E.	41/2	101.50	bz
do. do. F.	41/2	98.50	bz
do. do. G.	41/2	101.50	bz
do. do. H.	41/2	98.50	bz
do. do. I.	41/2	101.50	bz
do. do. J.	41/2	98.50	bz
do. do. K.	41/2	101.50	bz
do. do. L.	41/2	98.50	bz
do. do. M.	41/2	101.50	bz
do. do. N.	41/2	98.50	bz
do. do. O.	41/2	101.50	bz
do. do. P.	41/2	98.50	bz
do. do. Q.	41/2	101.50	bz
do. do. R.	41/2	98.50	bz
do. do. S.	41/2	101.50	bz
do. do. T.	41/2	98.50	bz
do. do. U.	41/2	101.50	bz
do. do. V.	41/2	98.50	bz
do. do. W.	41/2	101.50	bz
do. do. X.	41/2	98.50	bz
do. do. Y.	41/2	101.50	bz
do. do. Z.	41/2	98.50	bz
do. do. A.	41/2	101.50	bz
do. do. B.	41/2	98.50	bz
do. do. C.	41/2	101.50	bz
do. do. D.	41/2	98.50	bz
do. do. E.	41/2	101.50	bz
do. do. F.	41/2	98.50	bz
do. do. G.	41/2	101.50	bz
do. do. H.	41/2	98.50	bz
do. do. I.	41/2	101.50	bz
do. do. J.	41/2	98.50	bz
do. do. K.	41/2	101.50	bz
do. do. L.	41/2	98.50	bz
do. do. M.	41/2	101.50	bz
do. do. N.	41/2	98.50	bz
do. do. O.	41/2	101.50	bz
do. do. P.	41/2	98.50	bz
do. do. Q.	41/2	101.50	bz
do. do. R.	41/2	98.50	bz
do. do. S.	41/2	101.50	bz
do. do. T.	41/2	98.50	bz
do. do. U.	41/2	101.50	bz
do. do. V.	41/2	98.50	bz
do. do. W.	41/2	101.50	bz
do. do. X.	41/2	98.50	bz
do. do. Y.	41/2	101.50	bz
do. do. Z.	41/2	98.50	bz
do. do. A.	41/2	101.50	bz</td